

EXEMPLAR ARP TG

REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



PROTOKOLL

vom -8. Juni 1982

Nr. 1035

Gemeinde Bischofszell, Quartierplan "Waldhof", Genehmigung

1. Mit Schreiben vom 11. Mai 1982 ersucht der Gemeinderat von Bischofszell um Genehmigung des Quartierplans "Waldhof". Beim Erlass wurde das vom kantonalen Baugesetz vorgeschriebene Verfahren eingehalten. Im Vorverfahren - Publikation im Amtsblatt Nr. 3 - wurde auf Wunsch einiger Grundeigentümer das Einzugsgebiet erweitert. Nachdem der Gemeinderat den Plan am 24. März 1982 gutgeheissen hatte, wurde er vom 5. April bis 5. Mai 1982 öffentlich aufgelegt (Publikation im Amtsblatt Nr. 13). Es wurden keine Einsprachen eingereicht; beim Regierungsrat gingen keine Beschwerden ein. Der Genehmigung steht aus formellen Gründen nichts entgegen..
2. Das Areal ist im rechtsgültigen Zonenplan der allgemeinen Wohn- und Gewerbezone zugeteilt; in der neuen Quartierplanung, die im Entwurf vorliegt, soll es ebenfalls der zweigeschossigen Wohn- und Gewerbezone (Reservebauzone) zugewiesen werden. Die vorgesehene Erschliessung ist vollständig und zweckmässig. Die vorgesehene Erschliessungsstrasse ist mit 5.50 m Breite (6,5 m bei der Kurve zur Einmündung in die Staatsstrasse) und 2 m Trottoir genügend. Zweckmässig ist die angedeutete Fortsetzung in östlicher Richtung. Der Strassenraum ist durch die Baulinien genügend gesichert. Das Längenprofil gibt zu keinen Bemerkungen Anlass und die erforderlichen weitem Erschliessungsanlagen sind vorhanden. Zweckmässig ist der Fussweg am

Ostrand des Planungsareals, der die Niederbürerstrasse mit dem Waldweg verbindet und gleichzeitig auch ermöglicht, die Werkleitungen im öffentlichen Grund zu verlegen.

3. Die Niederbürerstrasse, eine Staatsstrasse, weist noch zwei bewachte Niveauübergänge auf, welche die Bundesbahnen beseitigen oder durch automatische Barrieren ersetzen möchten. Im weitem muss auch bedacht werden, dass die Umfahrung des Stadtkerns von Bischofszell ein Anliegen von Kanton und Gemeinde ist. Beides kann sich indirekt auf den vorliegenden Quartierplan auswirken. Insbesondere ist die spitz auslaufende Baulinie auf der Parzelle 620 möglicherweise beim Ersatz des Uebergangs durch eine Unterführung hinderlich. Da aber nach dem heutigen Stand der Studien eher damit zu rechnen ist, dass an dieser Stelle nur eine Fussgängerunterführung oder eine automatische Barriere erstellt wird, steht aus der Sicht des Tiefbauamtes der Genehmigung der Baulinie nichts entgegen. Das im Quartierplan enthaltene Trottoir längs der Niederbürerstrasse wird auch vom Tiefbauamt befürwortet. Sollten sich aus der örtlichen oder überörtlichen Verkehrsplanung neue Erkenntnisse ergeben, die dringend eine Aenderung der Baulinien erfordern, so muss der Quartierplan allenfalls überarbeitet werden. Die Ueberbauung der Parzelle 1154 wird dadurch aber in keiner Weise tangiert, weil wegen der grossräumigen Verkehrsplanung an der Erschliessungsstrasse nichts geändert werden muss.

Aus der Sicht des Kantonsforstamtes wird gegen die Waldabstandslinie nichts eingewendet.

4. Durch die Genehmigung werden die Baulinien rechtskräftig, ferner der Ausbaustandard der Erschliessungsstrasse und des Fusswegs samt den zugehörigen Niveaulinien sowie die generelle Führung aller weitem Erschliessungswerke.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Der Quartierplan "Waldhof" der Gemeinde Bischofszell wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.

2. Mitteilung an:

- Gemeinderat Bischofszell, 9220 Bischofszell, unter Beilage von je zwei Quartierplänen und Längenprofilen mit Genehmigungsvermerk
- Kantonsforstamt
- Baudepartement
- Tiefbauamt
- Amt für Raumplanung unter Beilage je eines Quartierplans und Längenprofils mit Genehmigungsvermerk sowie der Akten



Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER

mi